

Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH
Herrn Michael Polzer
Wunstorfer Str. 40

D-30926 Seelze

Bearbeitet von
Petra Hentschel

E-Mail
Petra.Hentschel@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2021 001 A MP
29.06.2021

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
D6.62011-928-02

Telefon 0531/
88691-260

Braunschweig
17.12.2021

**Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.01.2016, in ihrer Form der letzten
Änderung vom 04.10.2021**

6. Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 29.06.2021 ändere ich die Ihnen erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.01.2016 (Az.: VI H3 - 62011-928-02), letzte Änderung vom 04.10.2021, wie folgt:

I.

Auf Ihren Antrag vom 29.06.2021, wird unter **1. VERFÜGENDER TEIL** folgende Ziffer **1.2 Fristverlängerung** neu aufgenommen:

Der Firma Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH wird eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2022 zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für den Parameter N_{ges} gemäß Anhang 22 Teil C Abs 4 AbwV gewährt.

Die Firma Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH hat, jeweils am Monatsanfang, den sich aus der täglichen Messung gemäß Anhang 22, Teil H, Abs. 1 AbwV ergebenden Mittelwert der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.

II.

Die bisherigen Ziffern **1.2 Kostenlastentscheidung**, **1.3 Antragsunterlagen** und **1.4 Entscheidung über Einwendungen** werden die Ziffern **1.3 Kostenlastentscheidung**, **1.4 Antragsunterlagen** und **1.5 Entscheidung über Einwendungen**.

III.

Im Übrigen bleibt die mit Datum vom 27.01.2016 erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis in der Form ihrer letzten Änderung vom 04.10.2021 bestehen.

IV.

Der Antrag vom 29.06.2021 ist Bestandteil dieser Entscheidung.

V.

Die Kosten der Entscheidung haben Sie zu tragen.

VI.Begründung:

Im Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902 der Kommission vom 30.05.2016 wurden Emissionsbandbreiten zur Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) im Rahmen der besten verfügbaren Techniken für eine einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche geregelt.

Mit dem Inkrafttreten der 10. Novelle des Anhangs 22 der Abwasserverordnung mit Wirkung vom 24.06.2020 sind u. a. die in Anhang 22 der Abwasserverordnung gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte von Ihnen unmittelbar einzuhalten, § 1 Abs. 2 S. 1 AbwV. Gem. Anhang 22 Teil A Abs. 4 AbwV handelt es sich bei den in Teil C Abs. 3 Nr. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 4 und 5 genannten Anforderungen um Emissionsgrenzwerte im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 1 AbwV.

Anhang 22 Teil C Abs. 4 AbwV stellt für den Parameter N_{ges} die Anforderung, dass bei Überschreiten der eingeleiteten Jahresfracht von 2,0 t/a die Konzentration von 20,0 mg/l als Jahresmittelwert einzuhalten ist.

Mit Schreiben vom 29.06.2021 haben Sie eine Fristverlängerung für die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für den Parameter N_{ges} bis zum 31.12.2022 beantragt, weil sie die Jahresfracht von 2,0 t/a bei Weitem überschreiten würden und ohne Optimierung der Purifizier-Anlage die Einhaltung der Konzentration von 20,0 mg/l als Jahresmittelwert nicht sicherstellen können.

Meine Entscheidung eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2022 zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für den Parameter N_{ges} nach Anhang 22 Teil C Abs. 4 der Abwasserverordnung zu gewähren, basiert auf § 57 Abs. 4 S. 2 WHG.

Gem. § 57 Abs. 4 S. 2 WHG soll die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen, sollte die Anpassung der Abwassereinleitung an die nach § 57 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 WHG geänderten Anforderungen innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein.

Gem. § 57 Abs. 4 S. 1 WHG ist für vorhandene Abwassereinleitungen aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen oder bei Anlagen nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WHG

1. innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen und
2. innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die betreffenden Einleitungen oder Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung einhalten; dabei gelten die Emissionsgrenzwerte als im Einleitungsbescheid festgesetzt, soweit der Bescheid nicht weitergehende Anforderungen im Einzelfall festlegt.

Nach § 57 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 WHG ist sicherzustellen, dass innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit die betreffenden Einleitungen oder Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung (AbwV) einhalten. Diese Verpflichtung zur Anpassung trifft den Einleiter / Betreiber der Anlage direkt. Das bedeutet, dass die zuständige Wasserbehörde die neuen Anforderungen und Pflichten aus den BVT-Schlussfolgerungen im Einleitungsbescheid festsetzen kann, aber nicht muss. Der Einleiter muss sich vielmehr um die Einhaltung der neuen Vorgaben innerhalb des Vierjahreszeitraumes selber kümmern (Schendel/Scheier in BeckOK Umweltrecht, Stand 01.07.2021, § 57 Rn. 18).

Die Möglichkeit der Fristverlängerung zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte eröffnet eine zum Schutz des Abwassereinleiters gebotene Suspendierung auf Grund technischer Merkmale, ermöglicht aber keine dauerhafte Befreiung des Abwassereinleiters von den geltenden Emissionsanforderungen.

Sie sind auf Grund der derzeit geltenden Rechtslage verpflichtet, die in Anhang 22 der AbwV genannten Emissionsgrenzwerte nach Anhang 22 Teil C Abs. 3 Nr. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 4 und 5 einzuhalten. Die Emissionsgrenzwerte werden von Ihnen mit Ausnahme des Emissionsgrenzwertes für den Parameter N_{ges} eingehalten.

Ihre Abwasserbehandlung entspricht in Bezug auf den Emissionsgrenzwert des Parameter N_{ges} derzeit nicht den Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 22 Teil C Abs. 4 AbwV. In Ihrem Antrag vom 29.06.2021 legten Sie dar, dass als grundlegende Ursache für die erhöhten Stickstofffrachten der Kondensator einer Purifier-Anlage in der Produktionsanlage von hochreinem Ammoniakwasser ermittelt werden konnte. Diese Purifier-Anlage soll nun innerhalb der nächsten 12 Monate erweitert und modernisiert werden.

Weil keine dauerhafte Befreiung für die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für den Parameter N_{ges} von den geltenden Emissionsanforderungen getroffen werden kann, wurde die Entscheidung antragsgemäß bis zum 31.12.2022 befristet.

Das Verschieben der bisherigen Ziffern 1.2 Kostenlastentscheidung, 1.3 Antragsunterlagen und 1.4 Entscheidung über Einwendungen hin zu Ziffern 1.3 Kostenlastentscheidung, 1.4 Antragsunterlagen und 1.5 Entscheidung über Einwendungen ist durch das Einfügen der neuen Ziffer 1.2 Fristverlängerung veranlasst und hat damit keine inhaltliche Änderung zur Folge.

VII.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Mit Schreiben vom 16.07.2021 wurden der Gewässerkundliche Landesdienst Niedersachsen (GLD) und die Gewässeraufsicht (NLWKN - GB 3) um Stellungnahme zu dem Antrag und den dazu gehörenden Unterlagen gebeten.

1. Stellungnahme des GLD vom 06.09.2021:

Der GLD teilt mit, dass aus gewässerökologischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Antrag bestehen würden, da die Änderungen zeitlich befristet sind und der Überwachungswert weiterhin sicher eingehalten werden kann. Die Reglementierung erfolgt über die Abwasserverordnung, welche den gewässerseitigen Anforderungen in diesem Fall nicht widerspricht, da die OGewV 2016 auf Konzentrationen und nicht auf Frachten abstellt.

2. Stellungnahme des NLWKN - GB 3 vom 17.08.2021, ergänzt am 10.12.2021:

Der NLWKN - GB 3 teilt mit, dass bei der Firma Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH bislang die Jahresfrachten der Freisetzung nach PRTR an N_{ges} aus der Abwasserbehandlungsanlage immer unter dem Schwellenwert von 50.000 kg/Jahr und die Jahresmittelwerte von N_{ges} bisher immer unter 20 mg/l liegen würden. Auch sei der Überwachungswert für N_{ges} von 50 mg/l bei der behördlichen Überwachung bisher immer eingehalten worden. Einer zeitlich befristeten Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis kann daher zugestimmt werden.

VIII.

Kostenlastentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) und § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich 6, Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Behrmann